

Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses,
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Ausgaben:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Vielzettel 50 Pfg.

Abbestellen:
In Diez: Rosenstraße 28.
In Gms: Römerstraße 26.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 90

Diez, Mittwoch den 18. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 3760.

Diez, den 11. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Beschlagnahme von Bleichschikanlagen und von zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Bleichschikanlagen befindlichen Platintheile.

Durch Bekanntmachung des stellvertretenden General-Kommandos in Frankfurt a. M. bezw. der Kommandantur in Coblenz vom 9. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 58 — ist die Enteignung von Dach- und Bleichschikanlagen, sowie der an Bleichschikanlagen befindlichen Platintheile, ausgesprochen worden. Um nunmehr den in Betracht kommenden Besitzern die Enteignungsanordnungen zustellen zu können, ist eine Verbandsaufnahme der nach § 2 der Bekanntmachung von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände erforderlich geworden.

Nach den im September 1915 stattgefundenen Erhebungen sollen sich keine Kupferbedachungen pp. mehr im Kreise befinden, so daß für die jetzigen Erhebungen wohl allgemein nur die Bleichschikanlagen in Betracht kommen.

Das Ergebnis Ihrer Erhebungen haben Sie mir bis zum 25. d. Mts. bestimmt mitzuteilen und dies in ein Formular nach nachstehendem Muster aufzunehmen.

Nr. Udr.	Des Besitzers:		Stand	Wohn- ort	Beschlagnahmer Gegenstand (i. P. „Bleichschike“, „Abfallrohr“)
	Name	Vorname			
1	2	3	4	5	6

Ich erwarte sorgfältige Erhebung und genaue Einhaltung des gesetzten Termins.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dudersadt.

Nr. II 4451.

Diez, den 14. April 1917.

Betrifft: Brotversorgung.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß die Verordnung des Kreis Ausschusses über Brotgetreide und Mehl, vom 20. September 1915, in der Fassung vom 4. April 1917 — Amtliches Kreisblatt Nr. 82 — nicht von allen Bäckern genau befolgt wird. Namentlich wurde festgestellt, daß das Brot noch nicht überall in Langform gebacken wird und daß von einem Teil der Bäcker die irrthümliche Ansicht vertreten wird, daß die Bestimmung, das Brot in Langform zu backen nicht auf das Brot der Selbstversorger Anwendung fände. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Bäcker auf die erlassenen Bestimmungen nochmals hinzuweisen und gegen jede Uebertretung rücksichtslos vorzugehen. Die Ausführung der Verordnung werde ich jetzt durch die Gendarmen überwachen lassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dudersadt.

Nr. 2979.

Diez, den 14. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Betr. Behandlung von Zurückstellungs-, Ver-
setzungs- und Urlaubsgesuche Wehrpflichtiger.**

Ich habe wiederholt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Reklamationsgesuche ausnahmslos mir einzureichen sind, nachdem Sie von Ihnen begutachtet worden sind. Eine Einreichung der Gesuche unmittelbar an das kgl. General-Kommando oder an eine andere militärische Dienststelle verzögert nur deren Erledigung in unerwünschter Weise. Im übrigen findet eine Begutachtung der Gesuche durch die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden nicht mehr statt, da den landwirtschaftlichen Interessen durch beim Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. tätige landwirtschaftliche Sachverständige in ausreichender Weise Rechnung getragen wird.

Die Firmen und anderen Gesuchsteller werden darauf hingewiesen, daß jeder zurückgestellte Wehrpflichtige mit Ablauf des Zurückstellungstermins sofort eingestellt werden kann. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, für den Fall, daß noch weitere dringende Zurückstellungsgründe vorliegen, ein neues Zurückstellungsgesuch so frühzeitig einzureichen, daß die Entscheidung über dasselbe noch vor Ablauf der bisherigen Zurückstellungsfrist zu erwarten ist.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Dudersadt.

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Mineralöl, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) wird bestimmt:

§ 1.

Als Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Pressrückstände und alte Wabenreste.

§ 2.

Wer Bienenwachs im Gewahrsam hat, hat es der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im Inland gewinnt.

§ 3.

Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenwachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 4.

Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens zur Lieferung von Bienenwachs an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 5.

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Uebernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6.

Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7.

Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Bundeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 12.

Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 70) entsprechende Anwendung.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Teile und Felle gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II.

Dies, den 16. April 1917.

An die Herren Bürgermeister
und Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Betrifft: Abschluß der Gemeindevorbuchführung.

Die Gemeindevorbuchführung sollen bestimmungsgemäß am 15. April jedes Jahres abgeschlossen werden. Dieser Abschluß kann dieses Jahr wegen der noch rückständigen Verbuchführungen mit der Kreisamtskasse nicht pünktlich erfolgen. Die Herren Gemeindevorstände wollen deshalb die Rechnung zunächst noch offen lassen, und die ihnen dadurch gebene Frist zur Eintreibung der noch rückständigen Gemeindegeldbeiträge benutzen, damit die Rechnung für das abgelaufene Jahr möglichst ohne Rest zum Abschluß gebracht werden kann.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses,
H. H. H.

Bekanntmachung.
betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 357). Vom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Ge setzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Ge setzbl. S. 357)
wird dahin geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer
oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren
Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem
Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages
nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die An-
ordnung amtlich veröffentlicht wird.

2. Im § 1 werden hinter Abs. 3 folgende Vorschriften
eingestellt:

Die Uebertragungsanordnung kann mit Zustimmung
des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen wer-
den. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten.
Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde,
an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Ueber-
tragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen
der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war,
sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt,
gilt zugunsten des Reichsfiskus als Eigentümer, es sei denn,
daß der enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das
Eigentum nicht zusteht.

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der
Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Ge setzbl. S. 357), wie er sich aus den
Verordnungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Ge setzbl. S.
645), vom 25. November 1915 (Reichs-Ge setzbl. S. 778) und
vom 14. September 1916 (Reichs-Ge setzbl. S. 1019) sowie
aus dieser Verordnung ergibt, im Reichs-Ge setzblatt be-
kanntzumachen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 7. April 1917 in Kraft.
Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Heffterich.

Bekanntmachung

betreffend Zollfreiheit für Federabfälle. Vom 4. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Ge setzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

I.

Die Nummer 569 des Zolltarifs erhält folgende Fas-
sung:

Abgenutzte Federwaren, sofern ihre Benutzung als solche
nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist, sowie abge-
nutzte Federstücke und sonstige Federabfälle aller Art (auch
gemahlen) frei.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Außerkräfttretens.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Graf von Roehren.

Reichsgericht Str. 5.

Bekanntmachung.

Da die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. 9. 1916
(N. B. Bl. S. 395) eine Erweiterung der grundlegenden
Allerhöchsten Willensmeinung vom 27. 1. 1915 (N. B. Bl.
S. 33) darstellt, so liegt es auch in der Absicht der zur Ordre
vom 19. 9. 16 erlassenen Ausführungsbestimmungen, daß die
Namen der nach Ziffer 2, V in Betracht kommenden Per-
sonen aus der Zeit vor Erlass der A. R. O. von den mili-
tärischen Dienststellen dem heimischen Regierungspräsi-
den ten durch Vermittelung der betreffenden Ortspolizei-
behörde oder der zuständigen Dienstbehörde mitgeteilt werden. Die
hierbei vorgehene vermittelnde Tätigkeit der Ortspolizei-
usw. Behörden bietet die Möglichkeit, auf Grund der
Namensbezeichnung der Gestorbenen die zum Empfange
des Gedenkblattes berechtigten Angehörigen zu ermitteln
und das Ergebnis dem Regierungspräsidenten mit den
Namen weiter zu leiten.

Das Kriegsministerium bemerkt noch ergebenst, daß die
Fassung der Ziffer 2, V der Ausführungsbestimmungen mit
dem Herrn Minister des Innern vereinbart worden ist.

Ferner wird in Erläuterung des vom Herrn Minister
des Innern dorthin mitgeteilten Schreibens vom 1. 1. 1917
— Nr. 90/16. J. 3. c. — darauf aufmerksam gemacht, daß
neben den Aufsichtsführern auch die Armierungsarbeiter
selbst der Ehrung durch ein Gedenkblatt teilhaftig sind.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:

gez.: Waik.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Schleswig.

Nr. 1553.

Diez, den 12. April 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizei-
behörden des Kreises im Anschluß an meine Verfügung vom 23. Dezember 1916,
Nr. 11 264, Kreisblatt Nr. 303, zur Kenntnisnahme und Be-
achtung mit.

Der Königl. Landrat
Daberstadt.

Bekanntmachung.

Der Domänenrentmeister Reist in Diez hat mit unserer
Genehmigung dem Domänenrentmeister a. D., Domänenrat
Anton Dörfelend Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern
für das Domänenrentamt, zur Ausstellung rechtsgültiger Quit-
tungen und zur Eintragung in die Kassenbücher erteilt, was
hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 31. März 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und
Forsten B.
gez. Dr. Fölsche.

Nr. III b Tagb.-Nr. 6514/1940. Frankfurt a. M., 3. Apr. 1917.

Betr.: **Beschlagnahme von Obst.**

Bekanntmachung

Die Verordnung vom 15. 9. 1916 — III b Nr. 18 250/5464
— wird auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Nüssen hier-
mit aufgehoben.

XVIII Armee-korps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generallieutenant.

Bekanntmachung

betreffend Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1899.

Nachstehend bringe ich die Termine für die Landsturm-musterung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich bemerke, daß im Termin alle Landsturmpflichtigen, die im Jahre 1899 geboren sind, zur Bestellung verpflichtet sind.

Die Musterung findet nach folgendem Plane statt:

In Diez, Hotel „Hof von Holland“ am Freitag, den 20. April 1917, vormittags 8 Uhr.

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden: Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Aull, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Bernroth, Biebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dessighofen, Dienethal, Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eifighofen und Eppenrod.

Samstag, den 21. April, vorm. 8 Uhr.

Diez, Bad Ems, Ergeshausen, Flacht und Freindiez.

Montag, den 23. April, vorm. 8 Uhr.

Geilnau, Geisig, Giershausen, Güdigen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hömberg, Holzapfel, Holzheim, Horhausen, Iffelsbach, Kalkofen, Kaltenholzhausen, Kagenelobogen, Kemmenau, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Laurenburg, Lehrheim, Lollschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Mundershausen, Negbach und Niederneifen.

Dienstag, den 24. April, vorm. 8 Uhr.

Nassau, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneifen, Obern-hof, Oebtwies, Pohl, Redenroth, Rettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweig-hausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasen-bach, Weinähr, Winden und Zimmerchied.

Die Landsturmpflichtigen müssen pünktlich um 8 Uhr am Musterungslokale antreten.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten pp. brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind event. amts-ärztliche Atteste einzujenden oder mitzu-bringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Mus-te-rungs-termin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest — spätestens zum Musterungstermin — durch den betr. Herrn Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Orts-polizei-behörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Bestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unverzüglich zu dem Termin zu laden und vorstehende Bekannt-machung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafe zu gewärti-gen.

Während der Dauer des Musterungsge-schäftes haben die Herren Bürgermeister im Musterungslokale, solange Leute ihrer Ge-meinde gemustert werden, zu gegen zu sein, um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Land-sturmpflichtigen persönlich Auskunft erteilen zu können. Die Bestellungspflichtigen sind schließlich noch darauf aufmerk-sam zu machen, daß sie in reiner Kleidung und sauber ge-twaschen zum Musterungstermin erscheinen müssen.

Jugänge an Landsturmpflichtigen sind mir an gehen d zu melden.

Die Mitglieder der Jugendkommission werden ersucht, Anweisungen über ihre regelmäßige Teilnahme an der mili-tärischen Jugendvorbereitung vorzulegen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duberstadt.**

I. 2955.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit mehren sich im Geschäftsbereich der Nassau-ischen Brandversicherungs-Anstalt die in Räucherammern auf dem Lande entstehenden Brände, wovon in auffallender Weise und die Schadenshöhe ist in zahlreichen Fällen eine nicht unerhebliche. Vereinzelt sind sogar ganze Besitzungen dem Feuer zum Opfer gefallen.

Die Ursache der Brände scheint, soweit es sich aus den diesbezüglichen Untersuchungen hat feststellen lassen, haupt-sächlich die zu sein, daß Räucherammern, die lange nicht benutzt waren, bei den jetzigen Einrichtungsverhältnissen wie-der in stärkerem Maße in Benutzung genommen werden, ohne daß sie vorher noch einmal auf ihre Feuer-sicherheit hin nach-gesehen und nötigenfalls ausgebessert werden. In vielen Fällen haben sich im Laufe der Zeit in den Böden, Decken und Umwandungen der Räucherammern Risse gebildet, durch die das dahinter liegende Holzwerk teilweise bloß gelegt ist und bei Wiederbenutzung der Kammer allmählich in Brand gerät.

Im allgemeinen Interesse der Erhaltung des National-vermögens, wie auch im besonderen Interesse der bei der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt Versicherten, die die in Rede stehenden Brandschäden gemeinsam zu tragen haben, werden die in Betracht kommenden Gebäudeeigentümer auf diese Tatsache hingewiesen und veranlaßt, vor der jedesmaligen Wiederbenutzung ihrer Räucherammern diese noch einmal auf ihre Feuer-sicherheit hin nachsehen und etwaige schadhafte Stellen ansbessern lassen.

Die Ortspolizei-behörden werden ersucht, vorstehendes in ortsüblicher Weise weiterbekanntzugeben.

Der Landrat.

J. B.

Blumemann.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 25. April, vormittags 11 Uhr, in der Wirtschaft von Emil Seibel in Altdiez. Ditr. 2a u. b Roth am Exerzierplatz. Eiche: 92 Nm. Eht. u. An.; Buche: 541 Nm. Eht. u. An., 82 Nm. Reiserholz 1. Kl., 100 Nm. unaufgearbeitetes Reifig; Nadelholz: 24 Nm. Rutzzeit und -Knüppel, 2,4 Meter lg.

Betr.: Saatmais.

Dem Kreis steht eine geringe Menge als Saatmais zur Verfügung, der zum Preis von etwa Mk. 36.—/35.— für 50 kg. abgegeben werden kann. Der Mais darf nur zu Saat-zwecken Verwendung finden; Verzehren und Verfüttern ist ver-boten und unter hohe Strafe gestellt.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, Aufträge zu sammeln und hierher weiterzugeben. Sie wollen von den Be-stellern eine Erklärung unterzeichnen lassen, in welcher sie sich verpflichten, den Mais nur zu Saat-zwecken zu verwenden. Diese Bescheinigung ist bei Ueberschreibung der Aufträge mit einzujenden. Für den Fall mehr bestellt wird, wie vorhanden ist, müssen die Mengen entsprechend herabgesetzt werden.

Diez, den 14. April 1917.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisbauausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.**

Verantwortlich für die Veröffentlichung Richard Hein, Bad Nauh.